

Dem Müller giebt der Bürger von jedem Malke 2. Gr.

Dem Mehlführer/der das Malz hoblet/ und in die Mühle hinauf bringet/ auch zeithero über die 5. Gr. Lohn etwas an Brantwein/ Bier/ Brodt/Käse ic. bekommen/ in allen 6. Groschen; und weiter nichts an Kost.

Denen zwey Mahl-Leuten/ so der Haus-Knecht zu verschaffen hat/ Lohn von dem Bürger 1. Groschen 6. Pf.

Solte sichs aber/ wie ofters geschieht/ zutragen: daß viel Malke in einem Tage zu mahlen wären: und also die Mahl-Leute über einen halben Tag aufgehalten würden; auch wohl gar die Nacht über bleiben/ und den andern Morgen erst das Malz heimbringen helfen müsten: so soll bey dem dritten und vierdten Malke Jedem von denen Mahl-Leuten noch 1. Gr. Lohn zugegeben werden: und sodann Jeder vom Bürger Lohn empfangen 2. Gr. 6. Pf. Der Haus-Knecht aber bekömmt deßhalben nichts mehr.

Diesen zwey Mahl-Leuten sammt dem Haus-Knechte wird vor das Frühe-Brodt/ vor die halbe Kanne Bier/ Brantwein/ ingleichen das nach verrichteten Mahlen gewöhnliche Essen/ in allen gegeben 10. Groschen.

Denen drey Bräuern/ dem Haus-Knechte und Gehülffen wird am Bräu-Tage des Morgens/ ingleichen Abends beym Schlaaffen-gehen/ ein Brantwein gereicht.

Diesen drey Bräuern/ nemlich dem Meister und seinen zwey Gesellen/ gebühret Lohn vors Bräuen und andre dabey gehabte Accidentia, (worunter auch das Mimmel Bier/ oder Geld davor) in allen mehr nicht als 2. Taler. Welche 2. Tal. Ihnen/ damit Sie weiter und in andern Neben-Dingen nichts begehren dürffen/ auch das beschwerliche Essen umb so viel eher fallen lassen können/ wie vor/ so nachmahls gelassen werden.

Dem Bräuer-Meister aber sollen absonderlich vor das Rührer-Essen/ Bräuer-Essen/ Semmeln und Abend-oder Nacht-Essen; ingleichen wenn sie des andern Morgens die Schürzen bringen/ in allen/ nach izigem auf Gelegenheit der Zeit gerichteten Aussatz E. E. Rathes/ gegeben werden 8. Gr.

Einem Bräuer-Gesellen vor eben dergleichen Essen in allen 7. Groschen.

Dem Haus-Knechte gleichfalls vor diß benannte Essen 7. Gr.

Dem Gehülffen (als des Haus-Knechts Gesellen) dagegen nur 6. Groschen. Diesem Gehülffen aber gebühret zugleich Lohn am Bräu-Tage/ 3. Gr. 6. Pf.

Die Wäscherin soll alle Tage/ und also auch am Bräu-Tage/